

Satzung

" DIE WEGSCHEIDER " Freunde und Förderer des Kinderdorfes Wegscheide Arbeitskreis der Wegscheideerzieher 1952 e.V.

Das Frankfurter Schullandheim Wegscheide ist eines der größten seiner Art in Europa. Ausgehend von dem Grundgedanken, Kindern und Jugendlichen eine "erlebbare" Umwelt sowie ein Zusammenleben verschiedenster Nationalitäten zu ermöglichen und zu fördern, haben sich Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, Eltern und Freunde des Kinderdorfes zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen. Ziel der Vereinsarbeit ist es, neben pädagogisch-konzeptionellen Ideen dem Kinderdorf Wegscheide auch finanzielle Unterstützung zuzuführen.

§ 1

Der Verein führt den Namen: **"DIE WEGSCHEIDER"**

Freunde und Förderer des Kinderdorfes Wegscheide

Arbeitskreis der Wegscheideerzieher 1952 e.V.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe und Erziehung. Der Verein nimmt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, deren Eltern, Lehrer und Lehrerinnen, Betreuer und Betreuerinnen und Erzieher und Erzieherinnen auf der Wegscheide wahr. Darüber hinaus arbeitet der Verein an der Erhaltung und der Weiterentwicklung des Kinderdorfes Wegscheide in Zusammenarbeit mit der "Stiftung Frankfurter Schullandheim Wegscheide" Frankfurt am Main mit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitarbeit an Vor- und Nachbereitungstreffen von Gruppenaufenthalten, durch Sammlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen und durch Förderung der Projektangebote der Wegscheide. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine andere Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen in irgendeiner Form begünstigt werden.

§ 3

Mitglied kann jeder werden, der sich als Freund oder Freundin des Kinderdorfes Wegscheide versteht und die Ziele und Aktivitäten des Vereins unterstützt.

§ 4

Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes. Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Die Mindesthöhe der Mitgliederbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet 1. durch Tod, 2. durch Austritt oder 3. durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres und durch drei Monate vorher erfolgte schriftliche Erklärung erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diese Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich innerhalb eines Monats beim Vorstand einzureichen.

§ 7

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Die Organe des Vereins sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer/der Schriftführerin und
- d) dem Kassenwart/der Kassenwartin.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von allen Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Die Versammlung bestimmt einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin, der/die die Vorschläge aus der Versammlung entgegennimmt und das Amt ausübt, bis der Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds werden dessen Aufgaben kommissarisch von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl des Vorstands ausgeübt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens drei Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Ordentlich einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, sowie ferner dann einzuladen, wenn 1/10 aller Mitglieder sie unter Mitteilung der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen. Sie beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastungserteilung. Sie wählt zu diesem Zweck zwei Kassenprüfer/innen. Beide Kassenprüfer/innen können maximal zwei Entlastungsperioden von jeweils zwei Jahren (laut § 9) hintereinander ihre Tätigkeit ausüben. Vorstandsmitglieder, über deren Entlastung beschlossen werden soll, sind nicht stimmberechtigt.

§ 12

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13

In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Alle gefassten Beschlüsse müssen im Protokoll niedergelegt sein.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemäß Beschluss der Auflösungsversammlung an den Verein zur Förderung der Schullandheimerziehung e. V. Frankfurt a.M. zur Förderung des in §2 genannten Satzungszweckes oder zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.